

GEHÖLZSCHUTZSATZUNG DER STADT ALTENBERG

Satzung zum Schutz von Gehölzen und deren Wurzelbereichen

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S.105) in Verbindung mit den §§ 22 und 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S.1601) hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 09.02.1998 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die Gehölze einschließlich ihrer Wurzelbereiche im Gebiet der Stadt Altenberg mit ihren Ortsteilen Oberbärenburg, Waldbärenburg, Kipsdorf, Zinnwald-Georgenfeld, Rehefeld-Zaunhaus, Neu-Rehefeld, Neuhermsdorf und Schellerhau werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützt sind:

1. einstämmige Laub- und Nadelbäume (einschließlich Nußbäume) mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden; befindet sich der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend; mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn wenigstens ein Stamm den Mindestumfang aufweist,
2. Obstbäume in Hausgärten und in der freien Landschaft mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden,
3. ohne Beschränkung auf einen Stammumfang Straßenbäume und Bäume auf Flächen für den ruhenden Verkehr (außer Kübelpflanzungen),
4. behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und andere planmäßig ausgeführte Baumeuanpflanzungen,
5. Großsträucher mit einer Basisdicke von mindestens 10 cm oder einer Höhe von mindestens 3 m,
6. Hecken unterschiedlicher Höhe, die eine Länge von mindestens 5 m aufweisen.

(3) Geschützte Wurzelbereiche sind:

1. bei Bäumen die Flächen und Bodenräume unter den Baumkronen, zuzüglich 1,50 m im Umkreis;
2. bei säulenförmigen Bäumen die Flächen und Bodenräume, die sich aus dem Vierfachen des Kronendurchmessers ergeben;
3. bei Großsträuchern und Hecken die Flächen und Bodenräume unterhalb der Strauch- bzw. Heckenkrone.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für:

1. Wald im Sinne des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992,
2. Produktionsflächen von Baumschulen,
3. gewerblich genutzte Obstplantagen,
4. Objekte gemäß §§ 16 bis 22 und 26 SächsNatSchG, für die weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts gelten,
5. Gartenparzellen der verbandsmäßig organisierten Kleingartenvereine entsprechend der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V.,
6. Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist,

1. das Altenberger Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die städtische Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des städtischen Klimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren.

§ 3

Verbotene Handlungen

(1) Die Beseitigung der nach § 1 dieser Satzung geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Gehölzen verboten, sofern keine Befreiung nach § 6 dieser Satzung erteilt wird:

1. Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben der geschützten Gehölze führen können, wie insbesondere:
 - a) Befestigung (Versiegelung) der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit wasserundurchlässigen Deckschichten, soweit das nicht zur Erhaltung befestigter Verkehrsflächen unbedingt notwendig ist,
 - b) Verdichtung des Bodens im Wurzelbereich durch Befahren und Beparken von Gehölzstandplätzen, wenn die Flächen nicht extra für solche Zwecke ausgewiesen sind,
 - c) Bodenabtragungen und Aufgrabungen mit Wurzelbeschädigungen, das Durchtrennen von Wurzeln über 2 cm Durchmesser sowie Aufschüttungen und Stammansättigungen,
 - d) Ausgießen bzw. Einwirkungen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen, Farben,
 - e) Waschen und Reparieren von Fahrzeugen und Maschinen,
 - f) Abladen und Ablagern von Baumaterialien und Arbeitsgeräten,
 - g) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden),
 - h) Anwendung von Auftaumitteln
2. Nutzung geschützter Gehölze als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Freileitung o. ä..

§ 4

Zulässige Handlungen

(1) Nicht unter die verbotenen Handlungen des § 3 dieser Satzung fallen ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie z. B. die Entnahme von Totholz, Nachschneiden von Astabbrüchen, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Formschnitt an Hecken.

(2) Von den Verboten des § 3 dieser Satzung ausgenommen sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich. Diese sind dem städtischen Bauamt unverzüglich anzuzeigen. Umgestürzte oder aus Gefahrenabwehr gefällte Gehölze sind bis zur Freigabe durch den Revierleiter des Forstrevieres Altenberg am Standort oder in dessen Nähe zu lagern.

§ 5

Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Gehölze geschädigt oder ohne Genehmigung in ihrem Aufbau wesentlich verändert hat, ist verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit es unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist.

(2) Wer entgegen § 6 dieser Satzung ohne Genehmigung Gehölze entfernt oder zerstört, ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Gehölze entsprechend, Ersatzanpflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen.

(3) Die Kosten für die Beseitigung eines beschädigten oder zerstörten Gehölzes, von dem Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, trägt der Eingriffsverursacher.

§ 6

Befreiungen

(1) Die Stadt Altenberg kann nach § 53 Abs. 1 SächsNatSchG im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn:

1. überwiegend öffentliche Belange, insbesondere Belange der öffentlichen Versorgung, Entsorgung, Verkehrssicherheit sowie Gestaltung und Pflege von Grünflächen, Wasserläufen usw. dies erfordern,
2. von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, und die Gefahr anders nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu beheben wäre,
3. ein geschütztes Gehölz so krank ist, daß seine Erhaltung einen unzumutbaren Aufwand erfordern würde,
4. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung einer Fläche sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden könnte,
5. ein Antragsteller auf Grund nachbarrechtlicher Bestimmungen oder eines auf ihrer Grundlage ergangenen rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, ein geschütztes Gehölz zu beseitigen,
6. die Beseitigung eines geschützten Gehölzes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes auf dem jeweiligen Grundstück dient.

(2) Beschattung, Bauwerksnähe, Heben von Gehwegplatten und Bordsteinen sowie Laub- und Fruchtfall stellen keine hinreichenden Gründe zur Beseitigung von geschützten Gehölzen dar.

(3) Anträge auf Befreiung sind schriftlich unter Darlegung der Gründe an die Stadtverwaltung Altenberg zu richten.

Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, aus dem Gehölzstandort(e), Grundstücksgrenzen, Gebäude, Wege und ggf. Versorgungsleitungen ersichtlich sind.

Im Einzelfall kann die Stadt Altenberg die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

Anträge sind vom Antragsteller und Grundstückseigentümer bzw. -verwalter zu unterschreiben.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und enthält bei Zustimmung in der Regel Auflagen über zu entrichtende Ersatz- und/oder Ausgleichsleistungen.

Falls innerhalb der in Satz 1 genannten Frist kein Zwischenbescheid oder begründeter Bescheid erteilt wird, ist das vom Antragsteller als Zustimmung auszulegen.

(5) Für die Erteilung des Bescheides zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 dieser Satzung und für als Voraussetzung dazu eventuell erstellte Gutachten werden Verwaltungsgebühren entsprechend der gültigen Gebührensatzung erhoben.

Ersatz- und Ausgleichsleistungen für Gehölzverluste und -schäden

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 dieser Satzung eine Befreiung gewährt und eine Genehmigung auf Beseitigung eines geschützten Gehölzes erteilt, so kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks für jedes entfernte Gehölz zu einer Ersatz- bzw. Ausgleichsleistung verpflichtet werden.
- (2) Als vorrangige Ersatzleistungen sind Ersatzpflanzungen zu erbringen. Die Auflagen dazu können auch verbindliche Vorgaben zu Gehölzarten, und Mindestgrößen enthalten.
- Die Ersatzpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach der Beseitigung oder dem Verlust des Gehölzes zu realisieren.
- (3) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung bewilligt und gefordert werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheint.
- (4) Sind mehrere Gehölze als Ersatz zu pflanzen, kann die Vorlage eines Bepflanzungsplanes verlangt werden.
- (5) Wachsen die zu pflanzenden Gehölze nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Der Ersatzpflichtige hat in jedem Fall eine dreijährige Anwachspflege zu erbringen und nachzuweisen.
- Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze zu Beginn der 3. Vegetationsperiode gutes Wachstum zeigen.
- (6) Der Wert der Ersatzleistungen und/ oder die Höhe der Ausgleichsleistungen wird nach dem Wert der entfernten Gehölze bestimmt und beträgt
1. bei Befreiung nach § 6 für geschützte Gehölze auf kommunalen Flächen 100 % des Wertes der entfernten Gehölze,
 2. bei Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung für geschützte Gehölze auf Flächen, die nicht kommunales Eigentum sind, im Falle von
 - a) Industrie-, Verwaltungs- und Gewerbeanlagen oder dazugehörenden baulichen Anlagen bis zu 75 %,
 - b) Mehrfamilienhäusern oder überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden bis zu 50%,
 - c) Einfamilienhäusern und sonstigen baulichen Anlagen bis zu 25 % des Wertes der entfernten Gehölze,
 3. bei den übrigen Befreiungen bis zu 25 % des Wertes der entfernten oder geschädigten Gehölze.
- (7) Der Gehölz- und Schadenswert wird in allen Fällen nach dem Sachwertverfahren nach KOCH ermittelt.
- (8) Alle unter § 7 dieser Satzung aufgeführten Ersatzleistungen dienen dem Gemeinwohl. Maßgeblicher Grundsatz ist die Sozialpflichtigkeit der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.

Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Zur Prüfung und Abklärung der Belange des Gehölzschutzes sind in einem Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Gehölze (Standort, Arten, bei Bäumen Stammumfang in 1,00 m Höhe und Kronendurchmesser, bei Sträuchern und Hecken Basisdurchmesser, Höhe und Länge) einzutragen.
- (2) Mit der Beantragung von Baugenehmigung oder Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, daß für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Gehölze und deren Standplätze entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem wesentlichen Aufbau verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung einzureichen.
- Die Entscheidung über die beantragte Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren durch den Stadtrat. Ihr Inhalt wird Bestandteil der gemeindlichen Stellungnahme zur Baugenehmigung.

Pflegergrundsätze und Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die geschützten Gehölze sind artengerecht zu pflegen, vor Gefährdung zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Die Stadt Altenberg kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 2 dieser Satzung vornimmt; das gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (3) Die Stadt Altenberg kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung in begründeten Einzelfällen nicht vollständig oder teilweise selbst zugemutet werden kann. Maßnahmen sind ihm selbst nicht zuzumuten, wenn die Kosten für deren Realisierung höher sind als der im Verfahren nach § 7 Abs. 7 dieser Satzung ermittelte Wert der betroffenen Gehölze.
- (4) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Gehölze angrenzender Grundstücke haben, findet Abs. 1 insofern Anwendung, als Anordnungen auch gegen den Schädiger getroffen werden können.

Verkehrssicherungspflicht

- Die Verkehrssicherungspflicht ist eine allgemeine Rechtspflicht gem. § 823 Abs. 1 BGB.
- (1) Jeder Baumeigentümer oder ein auf andere Weise für einen Baum Verantwortlicher ist verpflichtet, von Bäumen, die teilweise oder gänzlich im öffentlichen, privaten oder sonstigen Verkehrsraum stehen, vorsorglich ausgehende Gefahren für Personen und Sachen abzuwenden.
- (2) Vom Pflichtigen wird eine regelmäßige Kontrolle der Bäume an Straßen, Plätzen, Wegen und anderen Verkehrsflächen gefordert.
- Die Häufigkeit der Kontrolle hängt vom Alter, vom Zustand und vom Standort der Bäume sowie vom dortigen Verkehrsaufkommen ab, soll aber wenigstens einmal jährlich nach Eintritt der Vegetationsperiode erfolgen.
- Zusätzliche Kontrollen machen sich nach Witterungsperioden mit Starkwinden erforderlich.
- (3) Als Kontrollmethode genügt im Normalfall die Sichtkontrolle. Im Sonderfall, vor allem bei wichtigen Bäumen an exponierten Standorten, sind ggf. auch Spezialgutachten von Sachverständigen erforderlich.
- (4) Baumeigentümer haben dafür Sorge zu tragen, daß bei Bäumen, die mit Kronen- oder Stammteilen in den Verkehrsraum ragen, die Durchgangs- bzw. Durchfahrts Höhe (Lichttraumprofil) ständig gewährleistet ist.
- Das Lichttraumprofil beträgt bei Straßen vom Rand der befestigten Fahrbahn (Bordstein) 0,50 m zur Seite und 4,50 m in der Höhe und über Rad- und Gehwegen 2,50 m in der Höhe. Außerorts beträgt der seitliche Sicherheitsabstand bei einer Geschwindigkeit bis 70 km/h mindestens 0,75 m bzw. 1,00 m bei einer Geschwindigkeit über 70 km/h. Bei Einengungen des Lichttraumprofils durch Schrägwuchs von Baumstämmen sind entsprechende Warnschilder aufzustellen.
- Hecken entlang von Verkehrswegen dürfen den Verkehrsraum seitlich nicht einengen.

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Altenberg sind berechtigt, nach angemessener

Vorankündigung zum Zwecke der Durchsetzung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Dies gilt ebenso, wenn Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung begangen wurden.

Die Beauftragten sind dabei berechtigt, zum Zwecke der Nachweisführung Aufmaße, Fotos, diagnostische Untersuchungen u. ä. von den betreffenden Gehölzen anzufertigen.

Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind darüber zu informieren.

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung und ohne vorher erteilte Befreiung nach § 6 dieser Satzung entfernt, zerstört, schädigt, nutzt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 2. angeordnete Maßnahmen nach § 9 dieser Satzung nicht fristgerecht durchführt oder durchführen läßt oder solche Maßnahmen nicht duldet,
 3. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 6 dieser Satzung erteilten Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
 4. Auflagen zur Folgenbeseitigung gemäß § 5 dieser Satzung nicht erfüllt, eine Anzeige nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung unterläßt,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 Ersatzpflanzungen nicht fristgemäß durchführt,
 6. entgegen § 8 dieser Satzung die Erklärung des Bauherrn oder den Antrag auf Befreiung nicht dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid beifügt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Gehölze macht,
 7. die Genehmigung zur Befreiung bei der Realisierung der Maßnahmen nicht vorweisen kann,
 8. Beweismittel zur Überprüfung von Gehölzfrevel vorenthält oder vernichtet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer seiner Verkehrssicherungspflicht gemäß § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis 10.000,- DM auf der Grundlage des beigefügten Bußgeldrahmens geahndet werden.
- (4) Die Zahlung des Bußgeldes befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gemäß § 7 dieser Satzung und nicht von der Verpflichtung zur Folgenbeseitigung gemäß § 5 dieser Satzung.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenberg, den 10. Februar 1998

K i r s t e n
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

K i r s t e n
Bürgermeister

Bußgeldrahmen für die Ahndung von Verstößen gegen die
Gehölzschutzsatzung der Stadt Altenberg

Funktion/Zustand des Baumes bzw. der Bäume	Wertminderung bis 30 %	Wertminderung 30 – 50 %	Wertminderung 50 – 100 %
	- DM -	- DM -	- DM -
I hohe	1000,- bis 3000,-	3000,- bis 5000,-	5000,- bis 10000,-
II mittlere	200,- bis 1000,-	1000,- bis 3000,-	3000,- bis 5000,-
III niedrige	100,- bis 500,-	200,- bis 1000,-	1000,- bis 3000,-
Nichterfüllung von Nachpflanzungen	100,- bis 1000,- DM		

K i r s t e n, Bürgermeister